

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 9. Mai 2018
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:</p> <p>a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe;</p> <p>b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>c. ...</p> <p>d. der Musikschulen.</p>	<p>b1. Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;</p>	<p>(= geltendes Recht)</p> <p>b1. <i>Gelöscht</i></p>
<p>Art. 51 Kostentragung durch Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.</p>	<p>Art. 51 Kostentragung durch Kanton und GemeindenLehrpersonen</p> <p>¹<i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 51 Kostentragung durch Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht. (= geltendes Recht)</p>
	<p>2. Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 27. März 2018	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 9. Mai 2018
<p>Art. 37 Kostentragung, Teilnehmendenbeiträge, Weiterbildungsvertrag</p> <p>¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.</p> <p>² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons.</p> <p>³ Für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse werden Teilnehmendenbeiträge erhoben, die vom Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt werden.</p> <p>⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind.</p> <p>⁵ Bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.</p>	<p>¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten werden, nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird im Volksschulbereich von der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet. Im, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Grundsätzlich werden im Volksschulbereich die Kurskosten, die Spesen (nach der Regelung für die kantonale Verwaltung) und allfällige Stellvertretungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig aufgeteilt. Bei Intensivweiterbildungen wird der Gemeindeanteil jener Gemeinde verrechnet, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet. Im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich werden die Weiterbildungskosten nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge vom Kanton getragen. (= <i>geltendes Recht</i>)</p> <p>² Schulinterne Weiterbildungen gehen in Abweichung von Absatz 1 zu Lasten der Einwohnergemeinde, kantonale Bildungstage zu Lasten des Kantons. (= <i>geltendes Recht</i>)</p> <p>⁴ Zusatzausbildungen werden vom Kanton und von der Einwohnergemeinde mitfinanziert, sofern die Teilnehmenden für die entsprechende Kader- bzw. Spezialfunktion vorgängig bestimmt worden sind. (= <i>geltendes Recht</i>)</p>